

Institut für Fahrzeugtechnik
Zentralabteilung
Homologationen und Genehmigungsservice

G4-FBT/P
Blatt 1

B e s t ä t i g u n g
Nr. 351-525-95-FBTP

Antragsteller: J.R. Filters S.A.
382 Rue A Briand
F-62150 Houdain
France

Art der Umrüstung: Austauschluftfilter

Typ: JR

Durch den Anbau der Fahrzeugteile am Fahrzeug erlischt nach §19(2) StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, da

- die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart nicht geändert wird,
- eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern nicht zu erwarten ist, und
- das Abgas- und Geräuschverhalten nicht verschlechtert wird.

Eine Abnahme des Anbaus der Fahrzeugteile durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr ist deshalb nicht erforderlich.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Die vorliegende Bestätigung verliert ihre Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Diese Bestätigung umfaßt die Blätter 1 und 2 sowie die Anlagen 4.1. und 4.2.



Der amtl. anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr
Dipl.-Ing. S. Teller

München, 27.06.1995